

Satzung der Gemeinde Birkenau über die Verleihung einer Ehrenplakette

Aufgrund der §§ 5 und 51, Ziffer 6 HGO vom 07.03.2005 in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786) wird auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung und Würdigung von herausragenden Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Birkenau wird eine Ehrenplakette in Silber und Bronze verliehen.

§ 2

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind alle in der Gemeinde Birkenau ansässigen Personen. Der/die Bürgermeister/in ruft in 3 jährigen Turnus zur Einreichung von Vorschlägen auf. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung schriftlich dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten.

Der/die Bürgermeister/in legt dem Gemeindevorstand die eingegangenen sowie ggf. eigenen Vorschläge zur Beurteilung und Beschlussfassung vor.

Über die Verleihung der Ehrenplaketten entscheidet die Gemeindevertretung mit 2/3 Mehrheit.

Die Zahl der zu ehrenden Personen soll nicht mehr als Zehn betragen.

§ 3

Die Ehrenplaketten der Gemeinde Birkenau können an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die durch engagiertes Wirken und treue Dienste für das öffentliche Wohl oder das kulturelle Leben der Gemeinde sich verdient gemacht haben.

§ 4

Die Verleihung der Ehrenplakette in Bronze setzt aner kennenswerte Verdienste auf den Gebieten des kulturellen, wirtschaftlichen, staatsbürgerlichen, karitativen oder öffentlichen Lebens, oder besondere Leistungen im Sport für einen Zeitraum von 10 Jahren voraus.

Die Verleihung der Ehrenplakette in Bronze wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen der ausgezeichneten Person oder Vereinigung, die Begründung "Für Verdienste um die Gemeinde Birkenau" und den Beschluss der Gemeindevertretung enthält.

§ 5

Die Verleihung der Ehrenplakette in Silber setzt besonders aner kennenswerte Verdienste, die auch über die Grenzen der Gemeinde hinauswirken, politischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, künstlerischer oder anderer gemeinnütziger Art für einen Zeitraum von 15 Jahren voraus.

Die Verleihung der silbernen Verdienstplakette der Gemeinde Birkenau wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen und Benennung der besonderen Verdienste der ausgezeichneten Person oder Vereinigung sowie den Gemeindevertreterbeschluss über die Verleihung enthält.

§ 6

Die Verleihung der Ehrenplakette soll in würdiger Form oder in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister oder Stellvertreter durchgeführt werden.

§ 7

Die Gemeindevertretung kann mit 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Ehrenplakette und Urkunde sind daraufhin an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8

In einem Ehrenbuch der Gemeinde Birkenau werden die von der Gemeindevertretung geehrten Persönlichkeiten und Vereinigungen unter ausführlicher Darlegung der besonderen Verdienste und Leistungen bei natürlichen Personen mit Bild und Lebenslauf -gewürdigt.

§ 9

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Verweis auf § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenau

§ 10

Ehrenamtspreis

Die Gemeinde Birkenau kann jährlich zum Jahreswechsel einen oder mehrere Ehrenamtspreise für besondere Leistungen von einzelnen Personen oder Organisationen im Bereich ehrenamtlicher Aufgabenerfüllung im abgelaufenen Jahr verleihen.

Die Urkunde und ein Sachpreis werden durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung überreicht. Vorschläge können von allen Bürgerinnen und Bürgern Birkenaus, von den Vereinen und Organisationen, wie auch von der Gemeindeverwaltung gemacht werden. Zur Einreichung von Vorschlägen wird durch die Birkenauer Gemeinderundschau aufgerufen.

§ 11

In besonders gelagerten Fällen entscheidet die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mandatsträger darüber, ob ausnahmsweise von den Voraussetzungen des § 4 bzw. den Voraussetzungen des § 5 der Ehrensatzung abgesehen werden kann, so dass auch ohne Einhaltung der vollen Zeiträume von 10 oder 15 Jahren eine entsprechende Ehrenplakette verliehen werden kann.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorstand
der Gemeinde Birkenau

Morr
Bürgermeister

